



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr


Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

## **EST-Anlage B**

**Gemeinsame  
Sicherheitsmethode für  
die Kontrolle**

**CSM Kontrolle**

Anwendbar ab [Hier klicken, um ein Datum einzugeben.](#)

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 2 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

## Einheitliche Rechtsvorschriften EST (Anhang H zum COTIF 1999)

### Anlage zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften EST

#### „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle“

#### (CSM Kontrolle)

Diese CSM Kontrolle wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF 1999 in der Fassung vom 1. März 2019 und insbesondere mit Artikel 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften EST (Anhang H zum COTIF) entwickelt.

#### Artikel 1 Gegenstand

In diesem Dokument wird eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle gemäß Artikel 8 § 3 Buchst. b) ER EST (Anhang H zum COTIF) festgelegt (im Folgenden als „CSM Kontrolle“ bezeichnet).

In dieser Verordnung wird eine gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) für die Kontrolle festgelegt; mit dieser Methode werden die Voraussetzungen für ein effektives Sicherheitsmanagement bei Betrieb und Instandhaltung des Eisenbahnsystems und gegebenenfalls für eine Verbesserung des Managementsystems geschaffen.

#### Artikel 2 Anwendungsbereich und Ziel


§ 1 Diese CSM Kontrolle gilt für Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber<sup>1</sup>, die Züge im Anwendungsbereich der ER EST betreiben, und die für die Instandhaltung zuständige Stellen.

Diese Verordnung gilt für Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber, denen eine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, und die für die Instandhaltung zuständigen Stellen.

§ 2 Diese CSM Kontrolle ist von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern anzuwenden zur

Diese Verordnung findet Anwendung für die  
a) Überprüfung der korrekten Anwendung und der Effektivität aller Prozesse und Verfahren im Managementsystem, einschließlich der

<sup>1</sup> In der deutschen Fassung der EU-Verordnung wird der ungebräuchliche Begriff „Fahrwegbetreiber“ verwendet, der sich auf die Stelle bezieht, die üblicherweise als „Infrastrukturbetreiber“ bezeichnet wird. Aus Gründen der Kohärenz zwischen den verschiedenen COTIF-Vorschriften wird in dieser CSM Kontrolle der Begriff „Infrastrukturbetreiber“ verwendet.

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 3 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kontrolle der korrekten Anwendung und der Effektivität aller Prozesse und Verfahren im Sicherheitsmanagementsystem, einschließlich der technischen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Risikokontrolle;</li> <li>b) Kontrolle, ob die Anwendung des Sicherheitsmanagementsystems zu den erwarteten Ergebnissen führt;</li> <li>c) Ermittlung von Nichteinhaltungsfällen und Umsetzung von Korrektur- und Präventivmaßnahmen.</li> </ul> | <p>technischen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Risikokontrolle. Für Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber umfasst die Kontrolle die technischen, betrieblichen und organisatorischen Elemente, die Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung beziehungsweise Genehmigung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a sind, sowie die Bestimmungen für die Erteilung der Bescheinigung beziehungsweise Genehmigung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/49/EG;</p> |
|--|---|

- b) Überprüfung der korrekten Anwendung des Managementsystems insgesamt und der Erreichung der erwarteten Ergebnisse, und
- c) Ermittlung und Umsetzung geeigneter Präventiv- und/oder Korrekturmaßnahmen, wenn relevante Fälle von Nichteinhaltung der unter a und b genannten Bestimmungen festgestellt werden.

§ 3 Diese CSM Kontrolle ist von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen zur Überprüfung der korrekten Anwendung des Instandhaltungssystems in Übereinstimmung mit der ECM-Verordnung, Anlage A zu den ER ATMF, anzuwenden.

§ 4 Die Fußnoten dienen der Erläuterung und sind nicht Teil dieser Rechtsvorschriften.


### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der ER EST, Artikel 2 der ER APTU (Anhang F zum COTIF) und Artikel 2 der ER ATMF (Anhang G zum COTIF).

(<sup>2</sup>)

Darüber hinaus gelten für die Zwecke dieser CSM Kontrolle die folgenden Begriffsbestimmungen:

<sup>2</sup> Für die Begriffsbestimmungen im EU-Text siehe Artikel 2 der Verordnung (EU) 1078/2012 der Kommission vom 16. November 2012.

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 4 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

- a) „Schnittstellen“ bezeichnet alle Interaktionspunkte innerhalb des Lebenszyklus eines Systems oder Teilsystems, einschließlich Betrieb und Instandhaltung, an denen die verschiedenen Akteure des Eisenbahnsektors im Rahmen des Risikomanagements zusammenarbeiten;
- b) „Akteure“ bezeichnet alle Parteien, die direkt oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in die Tätigkeit(en) des Eisenbahnunternehmens oder des Infrastrukturbetreibers einbezogen sind und als solche die Sicherheit des Systems beeinflussen.

#### Artikel 4

#### Wechselwirkung mit anderen internationalen Verträgen


§ 1 Diese CSM Kontrolle basiert auf den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern, denen eine Sicherheitsbescheinigung beziehungsweise Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, sowie von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwenden ist (im Folgenden als „EU-Verordnung über die CSM Kontrolle“ bezeichnet).

§ 2 Die Kontrolle gemäß der EU-Verordnung über die CSM Kontrolle, die nach dem Inkrafttreten dieser CSM Kontrolle erfolgt, gilt als mit dieser CSM Kontrolle konform.

§ 3 Die Textpassagen dieser CSM Kontrolle, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit dem Inhalt der entsprechenden Textpassagen der EU-Verordnung über die CSM Kontrolle.

Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch; sie enthalten in der linken Spalte die OTIF-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften.

Der Text in der rechten Spalte dient ausschließlich der Information und erscheint nicht zwangsläufig in derselben Reihenfolge wie in der EU-Verordnung über die CSM Kontrolle.

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)		EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>		Seite 5 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN Datum: 19.4.2022

Für das geltende EU-Recht siehe Amtsblatt der Europäischen Union.

§ 4 Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der in dieser CSM Kontrolle sowie in der EU-Verordnung über die CSM Kontrolle verwendeten Begriffe:

<b>Diese CSM</b>	<b>EU-Verordnung</b>
diese CSM Kontrolle	diese Verordnung
ETV GEN-G	gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (CSM RA) (Verordnung (EU) Nr. 402/2013) <sup>3</sup>
Vertragsstaat	Mitgliedstaat
Infrastrukturbetreiber	Fahrwegbetreiber

## **Artikel 5 Kontrollverfahren**


§ 1 Jedes Eisenbahnunternehmen, jeder Infrastrukturbetreiber und jede für die Instandhaltung zuständige Stelle

- a) ist für die Durchführung des im Anhang festgelegten Kontrollverfahrens verantwortlich;
- b) gewährleistet, dass auch die von seinen/ihren Auftragnehmern ergriffenen Maßnahmen zur Risikokontrolle entsprechend dieser Verordnung kontrolliert werden. Zu diesem Zweck ist das im Anhang festgelegte Kontrollverfahren anzuwenden, oder die Auftragnehmer sind durch vertragliche Vereinbarungen zur Anwendung dieses Verfahrens zu verpflichten.

§ 2 Das Kontrollverfahren umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Festlegung der Strategie, der Prioritäten und des Plans/der Pläne für die Kontrolle;
- b) Sammlung und Analyse von Informationen;
- c) Erstellung eines Aktionsplans für Fälle inakzeptabler Nichteinhaltung der im Managementsystem festgelegten Anforderungen;
- d) Umsetzung des Aktionsplans, falls ein solcher erstellt wird;
- e) Bewertung der Effektivität der Maßnahmen des Aktionsplans, falls ein solcher erstellt wurde.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 185, 14.7.2015, S.6)


 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 6 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

## Artikel 6 Informationsaustausch zwischen beteiligten Akteuren

- § 1 Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und die für die Instandhaltung zuständigen Stellen einschließlich ihrer Auftragnehmer stellen durch vertragliche Vereinbarungen sicher, dass alle wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen, die im Zuge des im Anhang festgelegten Kontrollverfahrens gewonnen werden, untereinander ausgetauscht werden, damit die jeweils andere Partei in die Lage versetzt wird, alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Sicherheitsniveaus des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können.
- § 2 Stellen Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber oder die für die Instandhaltung zuständigen Stellen im Zuge des Kontrollverfahrens relevante Sicherheitsrisiken durch Mängel und nichtkonforme Bauweise oder Fehlfunktionen technischer Ausrüstung fest, auch bei strukturellen Teilsystemen, melden sie diese Risiken den Beteiligten, damit diese die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen können, um die Sicherheit des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können.

## Artikel 7 Berichterstattung

- |   |   |
|---|---|
| <p>§ 1 Die Überwachungsbehörden können Berichte von Eisenbahnunternehmen verlangen, die über eine in ihrem Hoheitsgebiet gültige Sicherheitsbescheinigung verfügen.</p> <p>Die Berichterstattung der Infrastrukturbetreiber unterliegt den Bestimmungen des Staates, in dem sich die Infrastruktur befindet.</p>  | <p>Die Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen unterrichten die nationale Sicherheitsbehörde durch ihre jährlichen Sicherheitsberichte nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG über die Anwendung dieser Verordnung.</p>  |
| <p>§ 2 [bleibt offen]</p>   | <p>Die nationale Sicherheitsbehörde legt gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2004/49/EG Berichte über die Anwendung dieser Verordnung durch die Eisenbahnunternehmen, Fahrwegbetreiber und, sofern sie darüber unterrichtet ist, durch die für die Instandhaltung zuständigen Stellen vor.</p>  |
| <p>§ 3 Der jährliche Instandhaltungsbericht der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gemäß Artikel 8 Ziffer 5 und Anhang 5 von Anlage A zu den ER ATMF enthält Informationen über die Erfahrungen der für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit der Anwendung dieser CSM Kontrolle.</p> | <p>Im jährlichen Instandhaltungsbericht der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen nach Nummer I.7.4 Buchstabe k des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 sind Angaben zu den Erfahrungen der für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit der Anwendung dieser Verordnung zu machen. Die Agentur sammelt diese Informationen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden für die Zertifizierung zuständigen Stellen.</p> |
| <p>§ 4 [bleibt offen]</p>   | <p>Auch die übrigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 fallen, teilen der Agentur ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser</p>  |

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 7 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

§ 5 [bleibt offen]

Verordnung mit. Die Agentur koordiniert den Erfahrungsaustausch mit diesen für die Instandhaltung zuständigen Stellen.


Die Agentur sammelt alle Informationen über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung und legt erforderlichenfalls der Kommission Empfehlungen zur Verbesserung dieser Verordnung vor.

§ 6 [bleibt offen]

Die nationalen Sicherheitsbehörden unterstützen die Agentur bei der Sammlung dieser Informationen bei Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern.

§ 7 [bleibt offen]

Die Agentur legt der Kommission spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht mit einer Analyse der Effektivität der Methode und der Erfahrungen der Eisenbahnunternehmen, Fahrwegbetreiber und für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit der Anwendung dieser Verordnung vor.

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 8 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

## ANHANG

### Das Kontrollverfahren

#### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Das Kontrollverfahren stützt sich auf sämtliche im Managementsystem vorgesehenen Prozesse und Verfahren, unter anderem die technischen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Risikokontrolle.
- 1.2 Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen des Kontrollverfahrens werden in den Abschnitten 2 bis 6 beschrieben.
- 1.3 Dieses Kontrollverfahren ist ein repetitives und iteratives Verfahren, wie das Diagramm in der Anlage zeigt.


#### 2. FESTLEGUNG DER STRATEGIE, DER PRIORITÄTEN UND DES PLANS/DER PLÄNE FÜR DIE KONTROLLE

- 2.1 Auf der Grundlage seines/ihrer Managementsystems ist jedes Eisenbahnunternehmen, jeder Infrastrukturbetreiber und jede für die Instandhaltung zuständige Stelle verantwortlich für die Festlegung seiner/ihrer Strategie, Prioritäten und des Plans/der Pläne für die Kontrolle.
- 2.2 Bei der Festlegung der Prioritäten sind Informationen aus den Bereichen zu berücksichtigen, in denen die größten Risiken bestehen, und die bei ineffektiver Kontrolle zu nachteiligen Auswirkungen für die Sicherheit führen könnten. Es ist eine Priorisierung der Kontrollmaßnahmen festzulegen, wobei jeweils der Bedarf hinsichtlich Zeit, Aufwand und Ressourcen anzugeben ist. Darüber hinaus sind bei der Festlegung der Prioritäten die Ergebnisse zu berücksichtigen, die bereits früher bei der Anwendung des Kontrollverfahrens erzielt wurden.
- 2.3 Das Kontrollverfahren soll so früh wie möglich eventuelle Fälle von Nichteinhaltung bei der Anwendung des Managementsystems aufdecken, die zu Unfällen, Störungen, Beinaheunfällen und sonstigen gefährlichen Ereignissen führen könnten. Es soll zur Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung solcher Fälle von Nichteinhaltung führen.
- 2.4 In der Strategie und dem Plan/den Plänen für die Kontrolle sind qualitative und/oder quantitative Indikatoren festzulegen, die es ermöglichen,
  - a) frühzeitig vor einer Abweichung vom erwarteten Ergebnis zu warnen, oder zu gewährleisten, dass das erwartete Ergebnis wie geplant erreicht wird;
  - a) Informationen über ungewünschte Ergebnisse zu liefern;
  - b) die Entscheidungsfindung zu unterstützen.

#### 3. SAMMLUNG UND ANALYSE VON INFORMATIONEN

- 3.1 Die Sammlung und Analyse von Informationen erfolgt entsprechend der Strategie, der Prioritäten und des Plans/der Pläne, die für die Kontrolle festgelegt wurden.



 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 9 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022


- 3.2 Für jeden der unter Nummer 2.4 genannten festgelegten Indikatoren
- a) werden die erforderlichen Informationen gesammelt;
  - b) wird bewertet, ob Prozesse, Verfahren sowie technische, betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Risikokontrolle korrekt angewendet wurden;
  - c) wird geprüft, ob Prozesse, Verfahren sowie technische, betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Risikokontrolle effektiv sind und ob sie zu den erwarteten Ergebnissen führen;
  - d) wird bewertet, ob das Managementsystem als Ganzes korrekt angewendet wird und ob es die erwarteten Ergebnisse liefert;
  - e) werden die Fälle analysiert und bewertet, in denen die Vorgaben nach den Buchstaben b, c und d nicht erfüllt werden, sowie die Ursachen hierfür ermittelt.

#### 4. ERSTELLUNG EINES AKTIONSPLANS

- 4.1 Für Fälle inakzeptabler Nichteinhaltung ist ein Aktionsplan zu erstellen. Dieser muss
- a) zur Durchsetzung korrekt umgesetzter Prozesse, Verfahren sowie technischer, betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen zur Risikokontrolle führen, oder
  - b) bestehende Prozesse, Verfahren sowie technische, betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Risikokontrolle verbessern, oder
  - c) zusätzliche Maßnahmen zur Risikokontrolle identifizieren und implementieren.
- 4.2 Der Aktionsplan enthält insbesondere folgende Angaben:
- a) erwartete Ziele und Ergebnisse;
  - b) erforderliche Korrektur- und/oder Präventivmaßnahmen;
  - c) die für die Umsetzungsmaßnahmen verantwortliche Person;
  - d) Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen;
  - e) die für die Bewertung der Effektivität der Maßnahmen des Aktionsplans nach Abschnitt 6 zuständige Person;
  - f) die Überprüfung der Auswirkungen des Aktionsplans auf die Strategie, die Prioritäten und den Plan/die Pläne für die Kontrolle.
- 4.3 Zur Handhabung der Sicherheitsmaßnahmen an den Schnittstellen entscheidet das Eisenbahnunternehmen, der Infrastrukturbetreiber oder die für die Instandhaltung zuständige Stelle im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Akteuren, wer für die Durchführung der erforderlichen Aktionsplans oder Teilen davon zuständig sein soll.

#### 5. UMSETZUNG DES AKTIONSPLANS

- 5.1 Der Aktionsplan nach Abschnitt 4 ist so umzusetzen, dass die Nichteinhaltung von Vorschriften in den ermittelten Fällen korrigiert wird.

 <b>OTIF</b>	Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM)			EST-Anlage B
	<b>CSM Kontrolle</b>			Seite 10 von 11
Status: <b>ENTWURF</b>	CTE 14	TECH-22008	Original: EN	Datum: 19.4.2022

## 6. BEWERTUNG DER EFFEKTIVITÄT DER MASSNAHMEN DES AKTIONSPLANS

- 6.1 Die Überprüfung der korrekten Durchführung, Angemessenheit und Effektivität der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach dem gleichen in diesem Anhang beschriebenen Kontrollverfahren.
- 6.2 Die Evaluierung der Effektivität des Aktionsplans umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Prüfung, ob der Aktionsplan korrekt umgesetzt und fristgerecht abgeschlossen wird;
  - Prüfung, ob das erwartete Ergebnis erzielt wurde;
  - Prüfung, ob sich inzwischen die Ausgangsbedingungen verändert haben und die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Risikokontrolle unter den aktuellen Bedingungen noch angemessen sind;
  - Prüfung, ob andere Maßnahmen zur Risikokontrolle erforderlich sind.

## 7. NACHWEISE FÜR DIE ANWENDUNG DES KONTROLLVERFAHRENS

- 7.1 Das Kontrollverfahren ist zu dokumentieren, um nachzuweisen, dass es korrekt angewendet wurde. Diese Dokumentation ist vor allem für die Zwecke der internen Bewertung zugänglich zu machen. Auf Anfrage
- stellen die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber diese Dokumentation der nationalen Sicherheitsbehörde zur Verfügung;
  - stellen die für die Instandhaltung zuständigen Stellen diese Dokumentation der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zur Verfügung. Erfolgt das Management von Schnittstellen über Verträge, stellen die für die Instandhaltung zuständigen Stellen diese Dokumentation den entsprechenden Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber zur Verfügung.
- 7.2 Die nach Nummer 7.1. erstellte Dokumentation umfasst insbesondere
- eine Beschreibung der Organisation und des für die Durchführung des Kontrollverfahrens benannten Personals;
  - die Ergebnisse der verschiedenen in Artikel 3 Absatz 2 genannten Aktivitäten des Kontrollverfahrens, insbesondere der getroffenen Entscheidungen;
  - bei Fällen von Nichteinhaltung, die als inakzeptabel erachtet wurden, eine Liste aller erforderlichen Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um das erforderliche Ergebnis zu erzielen.



### Anlage Rahmen für das Kontrollverfahren

